

Hofmann, Konstantinstr. 17, 04315 Leipzig

Per EINSCHREIBEN

Leipzig, den 11.08.2021

Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)  
persönlich z. Hd. Frau Ministerin Lambrecht  
Mohrenstr. 37  
**10117 Berlin**

### **Öffentliche Daseinsvorsorge Trinkwasser – fehlender rechtlicher Schutz der Verbraucher vor ungerechtfertigt überhöhten Trinkwasserrechnungen**

Sehr geehrte Frau Ministerin Lambrecht,

seit über 10 Jahren beschäftige ich mich, gestützt auf meine langjährigen beruflichen und wissenschaftlichen Erfahrungen und Arbeiten auf den Gebieten Wärme- und Strömungstechnik, mit den Problemen der fehlerhaften Zählweise von Wasserzählern. Dies führte in mir bekannten 90 Fällen (vermutlich nur die Spitze des Eisbergs) zu um Zehnerpotenzen erhöhten Verbrauchszahlen und damit zu teilweise maßlos erhöhten Kosten in den Abrechnungen der Trinkwasserversorger. Die Ursachen, inzwischen in Fachgremien, Prüfstellen und manchen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) diskutiert und teilweise anerkannt, aber nicht hinreichend technisch nachzuweisen, sind sogenannte Rollensprünge in den Rollenzählwerken von Wasserzählern.

Ausgelöst wurde mein Interesse an der Klärung der technischen Ursachen dieser Fehler und der damit für die Verbraucher verbundenen Schwierigkeiten bei der Abwehr der Forderungen als auch ihrer sozialen und gesundheitlichen Folgen durch die in meiner Heimatstadt Leipzig von den Städtischen Wasserwerken verfolgte Praxis, mit einer höheren Gemeinkostenumlage verbundene überdimensionierte Wasserzähler (BGH-Urteil VIII ZR 97/09) einzubauen und o. g. Zählerdifferenzen rigoros zurückzuweisen. Davon war ich in meiner Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus selbst betroffen.

Ich nehme hier aus den o. g. Fällen nur den Letzten heraus. Er betrifft eine Familie in Neuenhagen bei Berlin der gegenüber dem langjährigen konstanten Durchschnittsverbrauch in der Abrechnung für das Jahr 2019 ein Mehrverbrauch von ca. 1500 m<sup>3</sup> (das Zehnfache des Durchschnittsverbrauchs) und Mehrkosten von **5.192,43 €** in Rechnung gestellt wurde. Alle von der Familie vorgebrachten Argumenten, dass ein solcher Verbrauch bei gleicher Haushaltsführung und keiner Leckage im Haus, die zweifelsfrei festgestellt worden wäre, wies das WVU zurück. Selbst ein kritischer Beitrag im Sender RBB am 17.05.2021 bewirkte kein Einlenken. Durch die Angst vor einem Gerichtsbeschluss zugunsten des WVU, was selbst Anwälte aus ihrer Kenntnis von ähnlichen Prozessen befürchteten, sowie den damit verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten, verzichtete die Familie auf eine Klage gegen den Versorger und borgte sich die strittige Summe bei Verwandten. Das hat auch damit zu tun, dass bisher in keinem einzigen Prozess ein Urteil zugunsten der Verbraucher gefällt worden ist, weil bisher keine kompetenten Gutachter gehört wurden. Die Entscheidungen zugunsten der verklagten WVUs erfolgten ausschließlich auf einer gesetzlichen Verordnung zur Regelung der Trinkwasserversorgung (AVBWasserV) aus dem Jahre 1980 in der bei Differenzen zum Verbrauch der Verbraucher eine kostenpflichtige Befundprüfung (§ 19) durch eine staatliche Prüfstelle fordern kann. Ein Nachweis eines Rollensprunges war dabei, wie nachstehend erläutert, bisher nicht möglich.

Weshalb zur Verhinderung künftiger Ungerechtigkeiten das BMJV mit geeigneten Maßnahmen wirksam werden sollte, ergibt sich aus folgenden Fakten:

1. Rollensprünge entstehen durch Funktionsstörungen (unkontrollierte Zählwerksfortschritte) in mechanischen Rollenzählwerken von Wasserzählern (Nassläufer) welche keine Spuren hinterlassen und dadurch bei Befundprüfungen nicht mit der gebotenen Sicherheit feststellbar sind. Demgegenüber arbeiten zig Millionen von Strom- und Gaszählern mit baugleichen mechanischen Rollenzählwerken störungsfrei, weil sie Trockenläufer und keine Nassläufer sind. Luft- und Schmutzanteile im Wasser des Zählwerkes als auch Erschütterungen können jedoch Rollensprünge bei Wasserzählern begünstigen. Damit können Rollensprünge auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Ein beigefügter Bericht dokumentiert anschaulich die Realität von Rollensprüngen.
2. Die sich auf logische und vernünftige Erklärungen der Unmöglichkeit des erhöhten Verbrauchs stützenden Argumente der Kläger und Hinweise auf einen möglichen Rollensprung wurden durch die Gerichte bisher ausnahmslos abgewiesen. Wie sich das konkret vollzieht, kommt im beigefügten Brief eines Verbrauchers an das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main zum Ausdruck.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich zur Herstellung einer besseren Rechtssicherheit für die betroffenen Verbraucher, auch im Sinne einer Verbesserung des Verbraucherschutzes für das große Feld der Daseinsvorsorge, m. E. die Notwendigkeit für das BMJV gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Dazu könnten zählen:

- die Herausgabe einer Richtlinie für die Behandlung und Bewertung solcher Fälle durch Gerichte welche von den VWUs eine sorgfältige Prüfung der von den Klägern vorgebrachten Argumente vor Ort (Plausibilitätskontrolle) fordert und den Wegfall der Forderung der VWUs nach dem Nachweis der Verbraucher für den Nichtverbrauch des angezeigten Wasservolumens (Beweisumkehr)
- die Herausgabe einer Verordnung zur Festlegung normierter moderater Anwalts- und Gerichtskosten bei Streitfällen in der Daseinsvorsorge einschließlich der Kostenbefreiung in Härtefällen wie im Arbeitsrecht praktiziert. Das würde die Angst vor Klagen mindern

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
im Namen von vielen betroffenen Verbrauchern hoffe ich sehr, dass Sie ihren Mitarbeitern den Auftrag erteilen, sich mit der beschriebenen Problematik zu beschäftigen und nach besseren Lösungen zu suchen. Zugleich spreche ich die Erwartung aus, dass Sie dafür Sorge tragen, dass nach den Wahlen die Arbeit an diesem Auftrag unter evtl. neuer Leitung im BMJV fortgeführt wird.

In Erwartung einer baldigen Antwort zu ihren diesbezüglichen Entscheidungen verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung



Anlagen:  
Dokumentation eines Rollensprunges  
Brief an das VerwG Frankfurt/M

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 04315 Leipzig  
83141755 6787 12.08.21 11:33

Sendungsnummer: RR 5634 2323 9DE  
Einschreiben Einwurf



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 433112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr



Georg Hofmann hat erstmals einen Rollensprung bei einem Wasserzähler im Bild dokumentieren können. Der Sprung erfolgte um 100 m<sup>3</sup> (von 5360 auf 5461 m<sup>3</sup>).

## Fehlerhafte Verbrauchsanzeigen von Wasserzählern

Über Rollensprünge durch defekte Messeinsätze bei Wasserzählern berichteten wir schon Mitte 2015 ausführlich in der IKZ. Auch wenn, oder gerade weil diese Funktionsstörungen in der Praxis so selten auftauchen und die Betroffenen vor einem Rätsel und meist ungerechtfertigten finanziellen Belastungen stehen, hat der Beitrag eine hohe Resonanz erfahren. Nun ist es dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Georg Hofmann aus Leipzig gelungen, einen solchen Rollensprung zu dokumentieren. Die Bilder zeigen einen Sprung um 100 m<sup>3</sup> (von 5360 auf 5461 m<sup>3</sup>). Im Verlauf dieses Falles soll sich die Verbrauchsabweichung in der laufenden Abrechnung auf rund 5000 m<sup>3</sup> belaufen haben, sagte uns der Sachverständige. Der betroffene Verbraucher hatte hier jedoch Glück im Unglück, wie Hofmann weiter berichtet: „Dem Versorger lagen Informationen über die Problematik vor. Es wurde auf die Bezahlung der Mehranzeigengemeinschaft verzichtet und ein Durchschnittswert aus den vergangenen Jahren in Rechnung gestellt.“

Nach einem Schreiben, das der Redaktion vorliegt, ist die Thematik der Rollensprünge in Wasserzählern auch dem DVGW bekannt und wurde bereits mehrfach in den Sitzungen der Fachgremien diskutiert. Im Vergleich zu den Millionen abgelesener Hauptwasserzählern sei die Fehlerquote jedoch extrem niedrig. Ob eine Rolle sich ungewollt bewegt habe, könne durch eine innere Beschaffenheitsprüfung festgestellt werden, sagt der DVGW.

Eine Aussage, die Georg Hofmann nicht teilen kann, wie er im Gespräch mit der IKZ betont. „Die Erfahrungen in der Praxis haben das mehrmals widerlegt. Es wundert mich, dass der DVGW als Technisch-wissenschaftlicher Verein offensichtlich die grundsätzliche Problematik dieses komplexen Sachverhaltes derart verkennt“, so Hofmann.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern gäbe es laut Hofmann bedauerlicherweise immer noch nicht. Die betroffenen Bürger stünden allein im Regen. Das beweise ein erneuter Fall, bei dem es um einen behaupteten Mehrverbrauch von rund 4300 m<sup>3</sup> Trinkwasser in einem dreiviertel Jahr geht. Hofmann: „Ende August hatte der NDR (Magazin „markt“) darüber berichtet und einen Fachmann gezeigt, der die unglückliche Behauptung aufstellte: „Ein Rollensprung wird ausgeschlossen.“ Derartige Aussagen unterstellen dem Verbraucher eine kriminelle Energie oder grenzenlose Einfältigkeit.“ Ein anderes Beispiel hat das TV-Magazin WISO am 11. Juli 2016 aufgezeigt. Auch bei dem Fall ging es um eine größere Abweichung, hier um ca. 4500 m<sup>3</sup> in 77 Tagen. Der betroffene Verbraucher habe Hofmann mehrfach angerufen und mit tränenerstickter Stimme über immer neue Spitzfindigkeiten des WVU bzw. von dessen Anwälten berichtet, um die Bezahlung einer Trinkwassermenge durchzusetzen, die mutmaßlich nicht geliefert wurde. Dem WISO Beitrag zufolge sind in Sachsen-Anhalt überproportional viele Problemfälle (100) registriert worden. Ob das einen bestimmten Hersteller oder Billigprodukten zuzuordnen ist, sei dahingestellt.

Welche Dimension das Ganze haben könnte, dazu Hofmann: „In Rollenzählwerken kann jede der einzelnen Rollen springen, mit Ausnahme der ersten angetriebenen Zahlenrolle. Wenn demnach eine 10er-Rolle ein- oder mehrmals springt, dann bleibt das fast immer unbemerkt. Falls es den vermuteten Mitnahmeeffekt gibt, dann wird rein statistisch die am häufigsten bewegte 1er-Zahlenrolle eine entsprechende Mitnahme der 10er-Zahlenrolle verursachen. Man darf überhaupt nicht daran denken, was sich dahinter verbergen könnte.“

Ihre Meinung ist gefragt! Sind Sie in der Praxis schon einmal mit der Problematik konfrontiert worden? Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen per E-Mail an: [redaktion@strobel-verlag.de](mailto:redaktion@strobel-verlag.de)

Dr.-Ing. Horst Hartmann  
Leopoldsweg 27  
61348 Bad Homburg

Dr. H. Hartmann, Leopoldsweg 27, 61348 Bad Homburg

An das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main  
z. Hd. von Herrn Präsident Dr. R. Gerster  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

Bad Homburg,  
08.06.2016

**Betreff:** Aktenzeichen 6K 897/15.F -- Dr. Hartmann ./ Stadtwerke Bad Homburg

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Gerster,

am 18. Februar 2016 hat Ihre Richterin Frau Rauschenberger meine Klage gegen die Stadtwerke Bad Homburg v.d.H. wegen einer überhöhten Trink- und Abwasserrechnung abgewiesen und mich zur Zahlung der erhobenen Gebühren verurteilt. Ich wende mich heute an Sie, um Ihnen die ganze Angelegenheit aus meiner Sicht nochmals zu schildern mit der Überschrift „Dieses Urteil hat mit Rechtsprechung auf der Grundlage von Wahrheitsfindung nichts mehr zu tun“.

Meine Frau und ich bewohnen seit vielen Jahren ein freistehendes Einfamilienhaus in Bad Homburg. Vor mehr als zehn Jahren sind unsere beiden Kinder ausgezogen und zwischenzeitlich hat keine weitere Person gemeinsam mit uns das Haus bewohnt.

Die Stadtwerke Bad Homburg haben uns 2013 eine Trink- und Abwasserrechnung (als Differenzbetrag zu den bezahlten Abschlägen) von € 3.961,81 für den Bezug und Entsorgung von 1.106 m<sup>3</sup> Wasser für das Jahr 2012 zugesandt. Da unser Wasser- und Abwasserverbrauch zwischen 81 und 124 m<sup>3</sup>/a über einen Zeitraum von 14 Jahren betrug, habe ich des lieben Friedens willens 106 m<sup>3</sup> bezahlt und gegen die Berechnung der 1.000 m<sup>3</sup> Widerspruch eingelegt. Die Argumente gingen hin und her, eine weitere Wassergebührenforderung der Stadtwerke Bad Homburg für 2013 und 2014 wurde erfolgreich abgewehrt, eine Überprüfung des Wassermengenzählers wurde durchgeführt (Befundprüfung ergab keine Fehler) und schließlich mein Widerspruch zurückgewiesen. Damit blieb nur noch der Klageweg für mich offen, was ich auch getan habe. Dabei habe ich – nebenbei bemerkt – in der Klageerwiderung noch persönliche Diffamierungen zur Kenntnis nehmen müssen.



Tanklastzug mit ca. 32.000 Liter Fassungsvermögen

Meine Frau und ich haben jedoch eine so große Wassermenge im Jahr 2012 nicht verbraucht, zumal wir nur 276 von 366 Tagen im Jahr zu Hause waren und der Hauptzahn der Wasserversorgung geschlossen war. Die Menge von 1.000 m<sup>3</sup> ist sehr groß und entspricht ca. dem Inhalt von 30 großen Tanklastzügen. Wo soll die Menge

geblieben sein? Eine Überschwemmung oder ein Rohrbruch kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein „Versickern“ im Garten bei dieser Wassermenge ebenfalls. Und wer soll den „Wasserbezug“ wieder abgestellt haben? Fragen über Fragen, die bei der Gerichtsverhandlung überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Es entstand bei mir der Eindruck, daß die Entscheidung schon vor Beginn der Verhandlung feststand und man nicht nach der Wahrheitsfindung gesucht hat. Dafür spricht auch die Terminierung der Verhandlung mit 15 Minuten. Benannte Zeugen wurden nicht geladen. Warum nicht?

Das Urteil bezieht sich nur auf die bestandene Befundprüfung des Wasserzählers, unüberprüfbare Aussagen der Beklagten, Satzungen der Versorger und weiterer angeblich vergleichbarer Urteile in Deutschland. Die Richterin hat es sich m.E. zu einfach gemacht, zumal im Urteil mit recht weichen und unvollständigen Aussagen argumentiert wird. Auch sie wissen, daß alle technischen Produkte (auch Wassermengenzähler) mehr als nur einen Fehler aufweisen können und man entsprechende Versagensgründe sorgfältig untersuchen muß (hier: Rollensprung, Erschütterungen, Gasblasen, Fertigungsfehler etc.). Ihre Richterin hätte einmal die einschlägige Literatur zu diesem Typ des Wassermengenzählers studieren sollen. Bekanntlich ist die Beklagte (Stadtwerke Bad Homburg) ein Monopolunternehmen mit dementsprechenden Satzungen, die ein Verbraucher gezwungenermaßen akzeptieren muß, denn er hat keinerlei Alternative für den Trinkwasserbezug. Wie kann eigentlich ein Verbraucher von Trinkwasser vor Gericht beweisen, daß er die angezeigte Wassermenge **nicht** verbraucht hat?

Der Ablauf eines Streitfalls (Widerspruch – Anhörung - Zurückweisung des Widerspruchs – Klagemöglichkeit des Widersprechenden mit Beweispflicht) ist m. E. ein wesentlicher Nachteil für die betroffenen Verbraucher, die darüberhinaus durch ein solches Urteil noch als Lügner dargestellt werden. Eine Berufung im Urteil auf „den ersten Anschein“ ist m. E. nicht ausreichend. Eine Berufungszulassung habe ich – auch nach Rücksprache mit meiner Rechtsanwältin – nicht beantragt, da das Führen aussichtsloser Prozesse vermieden werden sollte. So ist mir bewußt, daß die vorliegende Beweislastentscheidung nach der bisherigen Rechtsprechung zu meinen Lasten ausfallen mußte. Daß für die Gerichte jedoch fast ausschließlich die Befundprüfung des Wasserzählers maßgeblich ist, ist ebenso unbillig wie die Beweislast nach einer bestandenen Befundprüfung völlig auf den Verbraucher abzuwälzen. Eine Umkehr der Beweispflicht würde den Verbrauchern schon helfen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß es in Deutschland eine ganze Reihe ähnlicher Fälle gibt, bei denen die Verbraucher von den Wasserversorgungsunternehmen ohne die Möglichkeit einer sorgfältigen Rechts- und Sachprüfung mit Hilfe der zuständigen Gerichte m. E. „abgezockt“ werden oder worden sind.

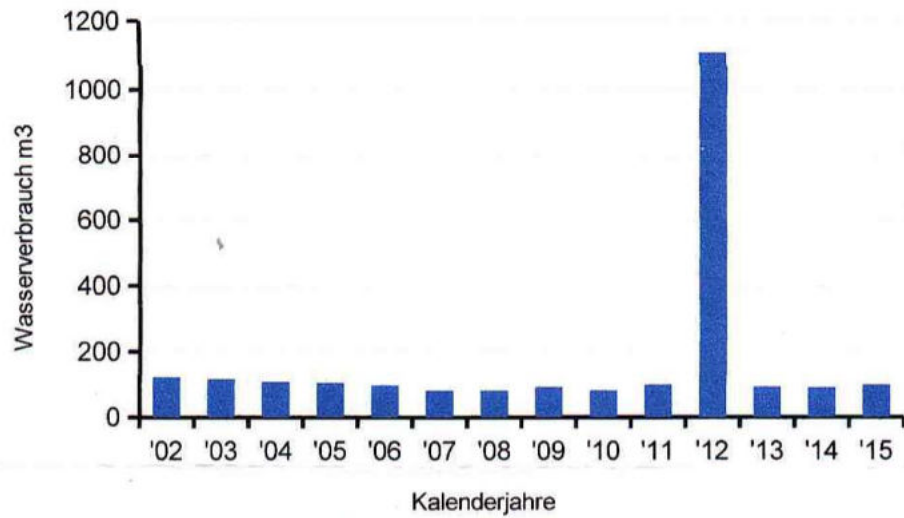
Warum schiebe ich Ihnen das? Ich hoffe, daß Sie durch Ihren bestimmt großen Einfluß bei anderen Gerichten, der Landes- bzw. Bundesregierung darauf hinwirken können, daß ein wesentlicher Rechtsmißstand in unserem Land durch evtl. geänderte Gesetze beseitigt wird.

Obwohl ich wenig Hoffnung auf eine Resonanz Ihrerseits habe, bedanke ich mich im Voraus für Ihre Bemühungen.



## Trinkwasserverbrauch

Leopoldsweg 27, Bad Homburg



**Kopie:** Bundesministerium für Justiz, Justizministerium des Landes Hessen, Hessischer Rundfunk, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Focus, Herr Hofmann/Leipzig, Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg, Rechtsabteilung der Stadt Bad Homburg, Stadtwerke Bad Homburg, Rechtsanwältin Riemann/Bad Homburg